

03.09.2020

Eingriffsbeurteilung

gem. §§ 13-15 BNatschG und §§ 30-31 LNatschG NRW

zum Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen
nach § 41 FlurbG in der Flurbereinigung Womelsdorf

Allgemeines

Die vorliegende Planung zur Verbesserung des forst- und landwirtschaftlichen Wegenetzes umfasst den Wegeneubau auf 1,7 km Länge und den Ausbau von vorhandenen Wegen auf einer Gesamtlänge von ca. 12,8 km. Von den zum Ausbau vorgesehenen Wegen sollen ca. 2,7 km mit einer bituminösen Deckschicht befestigt werden. Die bituminöse Befestigung ist lediglich auf bereits bestehenden, asphaltierten Wegen vorgesehen. Die Fahrbahnoberfläche aller übrigen Wege soll mit Schotter befestigt werden, in der Regel mit einer Fahrbahnbreite von 3,0 - 3,5 m, wobei die Seitenstreifen zwar zunächst mit abgeschoben und ggfls. ausgekoffert werden, aber wieder mit örtlich anstehendem Material angeglichen werden. Für die Fahrbahn-Trag- und Deckschicht wird autochthones Gestein verwendet. Eine Verfremdung der Standortbedingungen und damit verbundene Vegetationsveränderungen werden somit ausgeschlossen.

Des Weiteren ist eine Baumaßnahme an einer vorhandenen Wege-Gewässer-Kreuzung vorgesehen. Bei diesem Kreuzungsbauwerk (KBW 8000) soll eine vorhandene nicht funktionsfähige Rigole durch einen ca. 11 m langen Rohrdurchlass mit einem Durchmesser von 60 cm ersetzt werden. Eine eingehendere Beschreibung des geplanten KBW und der Beurteilung der Eingriffssituation ist dem wasserwirtschaftlichen Entwurf (s. Teil 5.1) zu entnehmen.

Bei den Maßnahmen (Nrn. 7000-7002) handelt es sich um Kompensationsmaßnahmen in Form der Beseitigung von standortfremden Nadelforsten überwiegend entlang von Fließgewässern. Anschließend werden die Flächen einer natürlichen Entwicklung überlassen ggfls. mit einer Initialpflanzung aus Roterlen-Gruppen mit dem Entwicklungsziel eines standortgerechten Laubmischwaldes aus heimischen Arten. Auf der Teilfläche 7001/2 soll ein Waldumbau in standortgerechten Laubwald durch Anpflanzung von einheimischen Laubgehölzen (Bergahorn und/oder Stieleiche) erfolgen. Die Nadelholzentnahme auf den Flächen Nrn. 7000-7002 ist aufgrund des Holzeinschlagsstopps für Frischholz im Zusammenhang mit der Borkenkäfer-Problematik z.Zt. nicht planbar, aber zeitnah vorgesehen. Bei der Maßnahme 7000 handelt es sich um eine Kompensationsmaßnahme im öffentlichen Interesse (Gemeinde Erndtebrück), die nicht zur Kompensation der Eingriffe im Zuge des hier zu beurteilenden Wirtschaftswegebbaus dient.

Bei den Kompensationsmaßnahmen 7005-7015, 7017-7020 ist die Ausweisung von 2-5 m (maßnahmenabhängig) breiten Saumstreifen entlang von landwirtschaftlichen Wegen zur Biotopanreicherung innerhalb von überwiegend intensiv genutzten Grünlandflächen vorgesehen. Dabei werden die Streifen aus der Nutzung genommen und der natürlichen Entwicklung überlassen, wobei ein jährliches Mähen oder Abmulchen im Spätsommer eine Samenreife der Gräser und Kräuter ermöglichen und eine Verbuschung verhindern soll. Innerhalb einiger Saumstreifen werden zusätzlich Laubbäume (Berg-Ahorn, Hänge-Birke, Wildkirsche, Eberesche) angepflanzt, um vorhandene Laubbaumreihen sinnvoll zu ergänzen und somit das Landschaftsbild anzureichern. Auch haben die Bäume die Funktion eines „Abstandshalters“ ähnlich eines Weidezaunes, um die Einhaltung des Nichtbewirtschaftens zu sichern. Die Saumstreifen gehen in das Wegeigentum der Gemeinde Erndtebrück über. Die Maßnahme Nr. 7016 sieht die Anpflanzung einer Laubbaumreihe ohne Ausweisung eines Saumstreifens vor, da hier die Anreicherung des Landschaftsbildes im Vordergrund steht und durch Herausnahme eines Saumstreifens aus der Nutzung das schmale, süd-östlich angrenzende Grünlandes unwirtschaftlich werden würde.

Eine Besonderheit stellt die Kompensationsmaßnahme Nr. 9700 dar, da es sich hier um die Beseitigung eines schmalen Rohrdurchlasses an einer Wegequerung innerhalb des Goddelsbaches handelt, wodurch die Wiederherstellung der Gewässerdurchgängigkeit in einem großen Abschnitt erreicht wird (s. Teil 5.1).

Im Folgenden wird für den geplanten Trassenverlauf der Wege eine Eingriffsbeurteilung erarbeitet. Die dafür erforderlichen Geländeerhebungen wurden im Mai/Juni 2019 und April – Juni 2020 durchgeführt. Die Kartierungsergebnisse sind in die Tabelle zur Eingriffsbewertung – Kompensationsbedarf (s. Anlage 2) eingeflossen. Die Kartierungsabschnitte innerhalb der einzelnen Wege sind in der Anlage 4 (Teil 7.3.4) dargestellt.

Potentielle Beeinträchtigungen von Schutzgebieten

Von den geplanten Baumaßnahmen des Planes nach § 41 FlurbG ist kein FFH-Gebiet gem. Art.4, Abs. 1 der FFH-Richtlinie, Vogelschutzgebiet gem. Art. 4, Abs. 1 und 2 der Vogelschutzrichtlinie, Naturschutzgebiet, Wasserschutzgebiet, Überschwemmungsgebiet, geschützter Landschaftsbestandteil, Naturdenkmal, Bodendenkmal, Kulturdenkmal oder ein kartiertes gesetzlich geschütztes Biotop (BT) direkt betroffen. Lediglich der zum Ausbau vorgesehene Weg 119 liegt kartographisch sehr nahe an dem Quellbereich BT-4915-127. In der Örtlichkeit liegt der Quellbereich jedoch ca. 10 m unterhalb des Ausbaubereiches und wird baulich nicht tangiert. Auch ist eine Beeinträchtigung oder gar Unterbrechung des Wassereinzugsbereiches der Quelle nicht zu befürchten, da sich oberhalb des bestehenden Weges keine Feuchtbereiche oder erkennbar wasserführende Bodenschichten befinden.

Das gesamte Verfahrensgebiet und somit auch die hier zu beurteilenden Bauvorhaben liegen innerhalb des großflächigen Landschaftsschutzgebietes LSG-4915-0001 „Erndtebrück“. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebietscharakters ist von den hier geplanten Maßnahmen nicht zu erwarten.

Innerhalb des Verfahrensgebietes oder direkt angrenzend liegen insgesamt acht schutzwürdige Biotope gem. Biotopkataster NRW (BK). Diese werden bis auf eins nicht von den Baumaßnahmen berührt. In einem Fall handelt es sich um den Ausbau des vorhandenen bituminös befestigten Weges 123 in gleicher Länge und Breite in der Edertalaue (BK 4915-084 „Edertal zwischen Erndtebrück und Birkelbach“). Der schutzwürdige Bereich wird lediglich randseits tangiert und es ist keine Beeinträchtigung der Schutzwürdigkeit der BKs zu erwarten, da nicht über die bestehende Wegdimensionierung hinaus gebaut wird.

Schutzwürdige Böden (gem. Geologischer Dienst NRW, s. Karte „schutzwürdige Böden“) werden von einigen Wegeabschnitten durchquert. Es handelt sich hierbei um den geplanten Ausbau vorhandener Wege, die bereits jetzt schon eine Störung des Bodengefüges darstellen, so dass hier die Schutzwürdigkeit nicht mehr besteht. Lediglich ein ca. 100 m langer Abschnitt des Neubauweges Nr. 126/2 und ein ca. 50 m langer Abschnitt (Abschnitt d) des Neubauweges Nr. 112 verlaufen über schutzwürdige Böden mit hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotential für Extremstandorte: Daher wird hier in der Eingriffsbewertung dem Biotopwert 0,5 Punkte hinzugefügt.

Es kann davon ausgegangen werden, dass die festgelegten Kompensationsmaßnahmen sich ebenfalls positiv auf das Schutzgut „Boden“ auswirken.

Bei den Anlagen-Nrn. 8000 und 9700 finden bauliche Maßnahmen im Bereich von Fließgewässern statt. Die eingehende Beurteilung der Eingriffserheblichkeit und der Relevanz bzgl. des Schutzgebietsstatus ist den Planungsunterlagen (s. Teil 5.1 „Wasserwirtschaftlicher Entwurf“) zu entnehmen. Zusammenfassend ist zu diesen beiden Anlagen sagen, dass keine dauerhafte Verschlechterung der betreffenden Quellbäche hinsichtlich ihrer ökologischen Funktion und Schutzwürdigkeit absehbar ist, da die Eingriffe nur temporär wirken und es weder zu chemischen, temperatur-spezifischen oder morphologischen Veränderungen der Fließgewässer außerhalb des Baubereiches kommt. Bei Anlage 9700 ist mit einer Verbesserung der Durchgängigkeit und der Habitatstrukturen für sohlsubstratgebundene Kleinstlebewesen zu rechnen.

Allen übrigen Wegebaumaßnahmen greifen nicht in Gewässerbiotope, insbesondere Quellen oder Quellbäche ein. An bestehenden Wege-Gewässer-Kreuzungen werden die vorhandenen Rohrdurchlässe angehalten und weder in ihrer Lage noch in der Dimensionierung (Länge, Querschnitt) baulich verändert.

Im Zuge der Artenschutzprüfung*¹ wurden 37 potentielle Habitatbäume entlang der geplanten Wegetrassen kartiert. Die überwiegende Anzahl der Bäume kann erhalten bleiben, lediglich vier potentielle Habitatbäume (H6, H10, H16 und H26) müssen für den Wegebau beseitigt werden. Vor der Fällung, die nur zwischen Anfang Oktober und Ende Februar erfolgen darf, werden diese auf einen evtl. Besatz mit Fledermäusen kontrolliert und bei einem Fund wird entsprechend der Auflagen aus dem Artenschutzgutachten weiter verfahren. Die Fällung wird nur mit einer ökologischen Baubegleitung erfolgen. Hinsichtlich weiterer artenschutzrechtlichen Auswirkungen wird auf den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag verwiesen.

Alle geplanten Wegetrassen wurden hinsichtlich der Vermeidbarkeit von Eingriffen in den Naturhaushalt oder das Landschaftsbild geprüft und der Verlauf gegebenenfalls geändert. Insbesondere sind die Wege-Nrn. 105 und 120 drastisch verkürzt worden und der Weg-Nr. 122 ist ganz entfallen, damit eine Durchquerung und die damit verbundene erhebliche Beeinträchtigung von relativ hochwertigen Grünland- und Laubwaldbiotopen unterbleibt. Auch ist aus ökologischen Gründen die Kronenausbaubreite bei Wege-Nrn. 117, 121/1 und 125 von 5,0 auf 4,5 m reduziert worden. Die verbleibenden Eingriffe sind auf das Minimum reduziert und im Abwägungsprozess als unvermeidbar eingestuft worden.

*1 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (ASP Stufe 1) zum Flurbereinigungsverfahren Womelsdorf im Kreis Siegen-Wittgenstein, Ökoplan Essen, Juni 2020

Bewertungsmethodik

Die ökologische Bewertung der betroffenen Biotoptypen erfolgt nach einer regionalisierten Biotoptypenwertliste (s. Anlage 1/Teil 7.3.1) in einer elfstufigen Skala von 0 bis 10 Wertpunkten.

Liegen einzelfallspezifische Besonderheiten vor, wird im Bedarfsfall ein sog. Korrekturfaktor zu einer Auf- oder Abwertung eines Biotopwertes (0,5 bis 2 Punkte) angewendet, um einzelfallbezogene, besondere Ausprägungen eines Biotops (z.B. Vorkommen von Störeinflüssen, eine hervorragende Biotopstruktur oder besondere Standortpotentiale) oder eine über- oder unterdurchschnittliche Betroffenheit des Biotops durch das Planungsvorhaben u.a. wider zu spiegeln.

Erläuterungen zur Status-Quo- und Prognose-Bewertung der betroffenen Biotoptypen

Grundsätzlich können die Prognosewertpunkte in der Spalte „Biotopwert“ (s. Anlage 1/Teil 7.3.1) abgegriffen werden.

Hierzu muss unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Naturausstattung, Klima, voraussichtliche Nutzungsintensität etc.) abgeschätzt werden, welcher Biotoptyp mittelfristig entstehen wird. Der Biotopwert dieses Typs kann dann der Tabelle entnommen werden. Eine gewisse Prognoseunsicherheit muss bei der Einschätzung berücksichtigt werden.

Beispiel: Ein mäßig genutzter Erdweg, auf dem sich eine breite grüne Mitte mit artenreicher Krautvegetation ausgebildet hat, wird ausgebaut, wobei ausgekoffert und die Tragschicht neu aufgebaut und geschottert wird. Bei geplanter erheblicher Steigerung der Nutzungsintensität würde der Prognosewert 1 (ohne/wenig Bewuchs) sein, d.h. eine Entwicklung zum Bestand wie vor Ausbau ist nicht zu erwarten.

Bei den neu entstehenden Banketten wird i.d.R. ein Wert von 3 Punkten prognostiziert, da im Bankett Material (also Potential) aus dem vorhandenen Weg verarbeitet wird. Dies entspricht gemischten Säumen aus Allerweltsarten oder auch mäßig artenreichen Grassäumen. Liegt der Biotopwert des bestehenden Bankettes/ Saumstreifens unter 3 Punkten, so wird als Prognose des neuentstehenden Bankettes in der Regel der jeweilige niedrigere Wert angenommen, d.h. es wird nicht von einer grundsätzlichen Verbesserung der Standortbedingungen ausgegangen. Im Einzelfall kann es aber auch zu hier zu einer Punktaufwertung kommen.

Bei den geplanten Wegen in stark geneigtem bis sehr steilem Gelände werden die neu entstehenden Böschungen in der Breite abgeschätzt und im Sinne einer worst-case-Betrachtung mit in die zu beurteilende Baubreite eingerechnet. Flache bis mitteln geneigte Böschungen werden als Saumstreifen bewertet.

Berechnung des Kompensationsumfanges

Die Berechnung des erforderlichen Kompensationsumfanges erfolgt durch Ermittlung des Biotopwertverlustes, der durch die geplanten Wegebaumaßnahmen zu erwarten ist.

Die Berechnung des Eingriffsumfanges und des somit erforderlichen Kompensationsbedarfes sind der Tabelle „Eingriffsbewertung – Kompensationsbedarf“ (s. Anlage 2/Teil 7.3.2) zu entnehmen.

Kompensationsmaßnahmen

Den Kompensationsflächen wird ebenfalls ein ökologischer Wert im derzeitigen Zustand zugeordnet, der von dem prognostizierten Biotopwert nach Umsetzung der Kompensationsmaßnahme abgezogen wird. Diese Wertsteigerung wird dann mit der Flächengröße multipliziert und ergibt den anrechenbaren Kompensationswert. Inhaltlich sind die Kompensationsmaßnahmen in Anlage 3 (Teil 7.3.3) beschrieben.

Bilanzierung

Der errechnete Kompensationsbedarf für die entstehenden Eingriffe beträgt **64.479** Biotopwertpunkte.

Die Summe der Biotopwertpunkte, die durch die geplanten Kompensationsmaßnahmen prognostiziert werden liegt bei **80.710**-Biotopwertpunkten und übersteigt somit den Kompensationsbedarf um 16.231 Wertpunkte. Es wird angestrebt, dass die durch den geplanten Wegebau zu erwartenden Eingriffe zeitnah kompensiert werden, was im Falle der geplanten Beseitigung von Nadelgehölzen (Anlagen-Nrn. 7000-7002 und 7005) von der Borkenkäfer-Situation und der damit verbundenen Holzeinschlagsperre für Frischholz abhängig ist.

Der Überschuss an Kompensationswertpunkten kann für evtl. später erforderliche Änderungen des Wege- und Gewässerplanes und für Landschaftsentwicklungsmaßnahmen im Flurbereinigungsverfahren verwendet werden.

gez. C. Horn
(Caroline Horn, Dipl.-Ing. Landespflege)